Böllerordnung der Schützengesellschaft Eurasburg e.V.

1. Auf Antrag vom 6. Februar 1990 wurde am 17. Mai 1990 der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen die Genehmigung zum Schießen mit Handböllern erteilt.

2. Die Mitglieder der Böllerschützengruppe setzen sich ausnahmslos aus ordentlichen Mitgliedern der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. zusammen.
   Weitere Voraussetzungen sind :
   a) Mindestalter 21 Jahre bzw. in Ausnahmefällen 18 Jahre
   b) Körperliche und geistige Gesundheit
   c) Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

3. Alle am Böllerschießen interessierte Mitglieder, welche vorstehende Voraussetzungen erfüllen, werden in der Vereinsverwaltung der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. als Mitglieder der Böllergruppe geführt.

4. Verantwortlich für das Schießen ist der 1. Schützenmeister der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. oder sein Vertreter.
   a) Die Funktion des Vertreters des 1. Schützenmeisters bei Böllerschießen und sonstigen Böllerangelegenheiten übt der 1. Böllermeister aus.
   b) Im Verhinderungsfall des 1. Böllermeisters wird dieser durch den 2. Böllermeister oder nach Absprache von einem zuverlässigen Mitglied der Böllerschützengruppe vertreten.
   c) 1. und 2. Böllermeister werden durch die Böllerschützengruppe vorgeschlagen und vom Vereinsauschuss bestätigt.

5. Der Böllermeister oder sein Vertreter lädt <u>alle</u> Mitglieder der Böllergruppe zu <u>allen</u> Veranstaltungen der Böllergruppe (Böllerschießen zu Übungszwecken oder anderen Anlässen, Versammlungen etc.) ein. Der 1. und 2. Schützenmeister der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. sind von allen Einladungen in Kenntnis zu setzen.
   a) Der Böllermeister oder sein Vertreter achten auf die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben und das traditionsgemäße Auftreten der Böllerschützengruppe.

6. Kleidung
   a) Für die Männer wird folgende Montur festgelegt:
      1. Schützenjoppe und Hut der Schützengesellschaft Eurasburg e.V.
      2. Bundlederhose , schwarz oder braun
      3. Weiße Bundhosenstrümpfe und Haferlschuhe
      4. Keine Krawatten
      5. Hutschmuck nach Anlass
   b) Für die Damen wird festgelegt:
      1. Dirndl und Schürze wie bei den Damen der Schützengesellschaft Eurasburg e.V.

7. Anlässe zum Böllern
   a) Kirchliche Feste (Ostern; Fronleichnam; Weihnachten; Patrozinium; Patronatsfeste)
   b) Weltliche Feste (Volkstrauertag; Silvester/Neujahr; Fahnenweihe; Vereinsjubiläum; Eröffnung öffentlicher, gemeindlicher Feste; Traditionsfeste)
   c) sonstige Anlässe (runde Geburtstage ab dem 50. von langjährigen Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens; Hochzeit von Vereinsmitgliedern; Proklamation der Schützenkönige; Beerdigung von Vereinsmitgliedern, Veteranen und Personen des öffentlichen Lebens; auf Anforderung der Kommunen)
   d) Voraussetzung ist dass die Veranstaltung als geschlossenes Schießen der

Schützengesellschaft Eurasburg e.V. angesagt ist.

8. Versicherung
   a) Für alle von BSSB-Mitgliedsvereinen nach Punkt 7 durchgeführte Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz über den BSSB für den veranstaltenden Verein und die an den BSSB als mittelbare Mitglieder gemeldeten Schützen.
   b) Der Versicherungsschutz des BSSB umfasst kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.

9. Jeder Böllerschütze hat beim Erwerb, Umgang und beim Transport von Böllerpulver, sowie beim Böllern selbst, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

10. Jeder Böllerschütze ist für sein Handeln allein verantwortlich.

11. Die Mitglieder der Böllerschützengruppe verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Böllerpulver und beim Böllerschießen, den Anweisungen des Böllermeisters bzw. seines Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Die Mitgliedschaft in der Böllergruppe erlischt, bei freiwilligen Austritt oder wenn die ordentliche Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft Eurasburg e.V. endet.